



Wir beantworten gern  
auch Ihre GOZ-Frage:  
Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 -213, -248

## GOZ-Frage des Monats

# Materialkosten für Nickel-Titan-Feilen

*Können wir einem Kassenpatienten die Kosten für die Nutzung von Nickel-Titan-Feilen privat in Rechnung stellen?*

Die Kosten für nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind zwar laut GOZ gesondert berechnungsfähig, aber nur dann, wenn auch die Wurzelkanalaufbereitung nach Geb.-Nr. 2410 privat zur Berechnung gelangt. Dies ist bei gesetzlich versicherten Patienten nur dann der Fall, wenn die Wurzelbehandlung eines Zahnes nach den Richtlinien für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zu Lasten der GKV durchführbar ist, oder nachdem der Patient schriftlich erklärt hat, dass er trotz seines Anspruches auf Kassenleistungen die komplette endodontische Behandlung als Privat-

leistung in Anspruch nehmen will (s. §8 Abs.7 BMV-Z, Loslösung aus dem Kassenvertrag). Neben Endo-Leistungen, die gegenüber der GKV abgerechnet werden, insbesondere die Bema-Nr.32 (WK), dürfen dem Kassenpatienten keine privaten Materialkosten berechnet werden. Zusätzlich privat berechenbare Leistungen wie z.B. die elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals nach Geb.-Nr. 2400 GOZ oder die zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methode nach Geb.-Nr. 2420 GOZ gestatten nicht die Berechnung von dabei verwendeten Instrumenten oder Materialien, so dass auch hier nicht die Kosten für Nickel-Titan-Feilen geltend gemacht werden können.

**Susanne Wandrey**